

Der Narr im Recht

Der GroKaGe Ettlingenweiler zum 55. Jubiläum gewidmet

Kunst in der Bütt

Man hat es immer schon vermutet, aber es wurde erst 1996 vom Bundessozialgericht höchststrichterlich entschieden: Büttenreden sind Kunst mit der Folge, dass die veranstaltenden Karnevalsgesellschaften für ihre öffentlichen Veranstaltungen Abgaben in die Künstler-sozialkasse leisten müssen.

Der närrische Chef

Lädt der Arbeitgeber seine Angestellten zu einem Karnevalsball ein, um so das Betriebsklima zu fördern, so sind die Kosten für diese Einladung nicht lohnsteuerpflichtig.

Das Finanzgericht Köln ging in einem solchen Fall von einer den Arbeitnehmern „aufgedrängten Bereicherung“ im überwiegend betrieblichen Interesse aus, die lohnsteuerfrei sei. Köle Alaf !

Gerichtstermin am 11.11.

Es soll Menschen geben, die auch am 11.11. eines jeden Jahres einer normalen Beschäftigung nachgehen. Und es soll Menschen geben, die versuchen, auf beiden Hochzeiten gleichzeitig zu tanzen:

So hat ein bayerischer Familienrichter einen Gerichtstermin in einer Unterhaltssache auf den 11.11. um 11:11 Uhr terminiert. Die klagende alleinerziehende Mutter fand wenig Spaß daran, bekam den Eindruck,

dass der Richter ihre Sache nicht ernst nahm und lehnt den Richter wegen Befangenheit ab.

Damit hatte sie aber keinen Erfolg: Das Oberlandesgericht München gab ihr mit auf den Weg, dass man auch von streitenden Parteien am Karneval etwas Humor erwarten dürfte.

Ausgerutscht !

Da fragt man sich doch, mit was sich die obersten Gerichte so befassen müssen: So musste das OLG Köln entscheiden, dass man beim Besuch einer Karnevalsgroßveranstaltung, in der auch das ein oder andere alkoholische Getränk konsumiert wird, damit rechnen muss, dass zwangsläufig auch Getränke auf den Boden geraten.

Ein Narr, der auf dem glitschigen Boden ausgerutscht war, hatte versucht den Veranstalter auf Schadensersatz zu verklagen.

Des Narrens Nachbar

Das Recht zu Feiern besteht wohl nur in Köln: Ob die allgemeine Ruhepflicht von 22 Uhr bis 7 Uhr auch im Fasching gilt, ist laut Kölner Richtern „höchst fraglich“. Aber schon ein paar Kilometer rheinabwärts haben Düsseldorfer Gerichte entschieden, dass es kein Gewohnheitsrecht gibt, an Fasching lautstark zu feiern.

Der Narr fährt Taxi

Bei allem Spaß im Fasching sollte man nicht vergessen, dass schon ab 0,3 ‰ und einem auffälligen Verhalten im Straßenverkehr der Entzug der Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate, eine ordentliche Geldstrafe und 7 Punkte in Flensburg drohen.

Selbst wenn man sich nicht auffällig verhält, drohen ab 0,5 ‰ neben einem Fahrverbot von einem Monat noch 4 Punkte in Flensburg.

Und für den ortsansässigen Ettlingenweiler gilt: Auch Radfahrer, die mit 1,6 ‰ unterwegs sind, können ihren PKW Führerschein verlieren und dürfen bei einem Idiotentest nachweisen, dass sie keine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen.

Gerne können Sie in diesen Fällen LKP zu Rate ziehen aber

für den Tag danach

fragen Sie aber am besten ihren Arzt oder Apotheker um Rat !

Wir wünschen unseren drei LKP Narren

Dolores Bade

Ursula Ludvik

Isolde Schneider

eine schöne fünfte Jahreszeit.